

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /  
Romanistische Abteilung.

Bd. 34 = 47, 1913, S. 426 - 426

Koschaker, Paul: *Vassalli, Filippo E., Miscellanea  
critica di diritto Romano I.*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

von anderer Arbeit übernommen, ist in dieses Werk verarbeitet. Wie die erste Auflage allen ein unentbehrliches Handbuch gewesen, die mit römischrechtlichen Quellen oder römischrechtlicher Literatur in Berührung kamen, so ist es infolge der Ergänzung auf den neuesten Stand der Forschung in erhöhtem Maße diese zweite Auflage. Sie ist wiederum Quellengeschichte oder will wenigstens nicht mehr sein, wenn auch natürlich die Erörterung der Entstehungsquellen des römischen Rechts verfassungsrechtliche Fragen mit zu erörtern veranlaßt. Jede einseitige Richtung vermeidend sind die unvergleichlichen Papyrus-schätze mit verarbeitet, soweit sie das römische Recht fördern. Doch es bedarf, wie gesagt, keiner weiteren Worte, als der des Dankes der romanistischen Wissenschaft an den Verf. und der Freude, dieses Werk deutscher Rechtswissenschaft in neuem Gewande vor uns stehen zu sehen.

München.

Leopold Wenger.

Filippo E. Vassalli, *Miscellanea critica di diritto Romano I*, Rom, Athenaeum 1913. 61 S.

Der Verfasser behandelt in diesen Studien — die Frucht von Vorlesungen über römisches Erbrecht, die er an der Universität Perugia gehalten hat — mit Hilfe der interpolationenkritischen Methode einige erbrechtliche Fragen. Die erste Abhandlung beschäftigt sich mit den Verträgen über die Erbschaft eines noch lebenden Dritten. Justinian (C. 2, 3, 30) hat sie bekanntlich für nichtig erklärt. Unter den klassischen Juristen vertritt Marcian (D. 34, 9, 2, 3; 39, 5, 30) die Ansicht, daß der Verfügende in einem solchen Falle erbunwürdig werde, ein Gesichtspunkt, der anscheinend noch Papinian nicht bekannt war, da er (D. 39, 5, 29, 2, vielfach interpoliert) die Wirkungen eines solchen Geschäftes in anderer Weise zu beseitigen trachtet. Wenn in D. 18, 4, 1 Sabinus-Pomponius den Verkauf der *hereditas eius qui vivit* aus dem Gesichtspunkte, daß sie nicht in *rerum natura* sei, für nichtig erklären, so macht der Verf. (p. 15) mit guten Gründen wahrscheinlich, daß hier nicht der Verkauf einer zukünftigen Erbschaft, sondern einer Erbschaft, die der Verkäufer, sei es irrtümlich, sei es *dolos* als schon erworben ausgibt, ins Auge gefaßt sei. Der Gedanke, daß die Verträge über die *hereditas tertii viventis* als allgemeine Geschäftskategorie verboten und nichtig seien, ist erst byzantinisch oder doch nachklassisch.<sup>1)</sup> Dazu stimmt auch, daß die *Maxime*, daß nicht nur die unmittelbare Verfügung über die *'vivi hereditas'*, sondern überhaupt jede Bezugnahme auf sie zu verwerfen sei, ebenso wie das Wort selbst wahrscheinlich auf das Konto der Byzantiner zu setzen ist. Wo dieser Gedanke in den klassischen Quellen auftaucht (D. 28, 6, 2, 2; 36, 1, 28, 4;

<sup>1)</sup> Vgl. auch C. J. 2, 3, 30, 4: *quod (das Verbot solcher Verträge) etiam anterioribus legibus et constitutionibus non est incognitum, licet a nobis clarius est introductum.*